

gültig ab 01.01.2026



Die Netzgesellschaft Lübbecke mbH weist darauf hin, dass sie aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2026 gem. § 20 Absatz 1 Satz 1 EnWG absehen musste. Stattdessen erfolgt gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15.10.2025 eine Veröffentlichung vorläufiger Netzentgelte. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2026 können insoweit von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen. Die verbindlichen Entgelte für 2026 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2026 bekanntgegeben.

Alle Preise zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer, Konzessionsabgabe <sup>1)</sup> und gesetzlichen Umlagen gemäß Energiefinanzierungsgesetz <sup>2)</sup>. Wir weisen darauf hin, dass die Netzgesellschaft Lübbecke mbH keinen Einfluss auf die Höhe der Umlagen hat. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der o. a. Netzentgelte galten die untenstehenden Werte für die Höhe der Umlagen.

### 1. Netzentgelte für Entnahme mit registrierender Leistungsmessung | Jahresleistungspreissystem

	Jahresbenutzungsdauer <sup>1</sup>			
Netz- oder Umspannebene <sup>9)</sup>	<2.500h/a		≥2.500h/a	
	Leistungs- preis netto in EUR/kW/a	Arbeits- preis netto in ct/kWh	Leistungs- preis netto in EUR/kW/a	Arbeits- preis netto in ct/kWh
Mittelspannung	21,69	7,23	163,76	1,55
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	23,07	8,15	171,11	2,23
Niederspannung	25,24	9,68	182,09	3,41



gültig ab 01.01.2026



## 2. Netzentgelte für Entnahme mit registrierender Leistungsmessung | Monatsleistungspreissystem

Netz- oder Umspannebene <sup>9)</sup>	Leistungs- preis netto in EUR/kW/Monat	Arbeits- preis netto in ct/kWh
Mittelspannung	27,29	1,55
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	28,52	2,23
Niederspannung	30,35	3,41





gültig ab 01.01.2026



# 3. Netzentgelte für Tarifkunden ohne Leistungsmessung

Netzebene Niederspannung		Grun	dpreis	Arbeit	spreis	
		netto in EUR/a	brutto <sup>3)</sup> in EUR/a	netto in ct/kWh	brutto <sup>3)</sup> in ct/kWh	
Tarifkunden	Tarifkunden		92,82	9,05	10,77	
Zählpunkte mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gemäß §14a EnWG Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme bis 31.12.2023						
Elektro-Speicherheizung 4) 5)		0,00	0,00	4,65	5,53	
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen (z. B. Wärmepumpe)	5)	0,00	0,00	4,65	5,53	
Steuerbare Versorgungseinrichtungen (z. B. Elektromobilität) 5)		0,00	0,00	4,65	5,53	
Inbetriebnahme ab 01.01.2024 und freiwilliger Wechsel einer be	erechtigten Bestandsanlage					
Pauschale Reduzierung je Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung (Modul 1) <sup>6)</sup>		-135,10 -160,77		-		
Reduzierter Arbeitspreis für Marktlokationen steuerbarer Verbrauchseinrichtung (Modul 2) 7)		-		3,62	4,31	
Pauschale Reduzierung je Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung (Modul 1+3) 8)		-135,10	-160,77			
Zeitvariables Netzentgelt (Modul 1+3) 8) - Niedriglasttarif			-	1,81	2,15	
Zeitvariables Netzentgelt (Modul 1+3) 8) - Hochlasttarif			-	13,88	16,52	
Zeitvariables Netzentgelt (Modul 1+3) 8) - Standardlasttarif			-	9,05	10,77	
Zeitfenster zum Modul 3	Standardlasttarif	Hochlasttarif		Niedriglastarif		
1. Quartal (01.01 31.03.)	von 00:00 bis 01:00 Uhr           Quartal (01.01 31.03.)         von 05:00 bis 17:00 Uhr           von 19:00 bis 00:00 Uhr		von 17:00 bis 19:00 Uhr - -		von 01:00 bis 05:00 Uhr - -	
von 00:00 bis 01:00 Uhr 2. Quartal (01.04 30.06.) von 05:00 bis 17:00 Uhr von 19:00 bis 00:00 Uhr		von 17:00 bis 19:00 Uhr - -		von 01:00 bis 05:00 Uhr - -		
von 00:00 bis 01:00 Uhr 3. Quartal (01.07 30.09.) von 05:00 bis 17:00 Uhr von 19:00 bis 00:00 Uhr		von 17:00 bis 19:00 Uhr - -		von 01:00 bis 05:00 Uhr - -		
von 00:00 bis 00:00 Uhr  4. Quartal (01.10 31.12.)  von 05:00 bis 17:00 Uhr  von 19:00 bis 00:00 Uhr  von 19:00 bis 00:00 Uhr		von 17:00 bis 19:00 Uhr		hr von 01:00 bis 05:00 Uhr - -		



gültig ab 01.01.2026



## 4. Messstellenbetrieb für konventionelle Messeinrichtungen (einschließlich Messung)

	Preis je Zähler/ Wandler			
Messstellenbetrieb und Messung <u>mit</u> Leistungsmessung <sup>9)</sup>	ung <sup>9)</sup> Messstellenbetrieb			
	netto in EUR/a	netto in EUR/a		
Mittelspannung - Lastgangzähler und Kommunikationseinrichtung	-	297,63		
Mittelspannung - Wandlersatz	93,00	-		
Niederspannung - Lastgangzähler und Kommunikationseinrichtung	-	297,63		
Niederspannung - Wandlersatz	93,00	-		

		Preis je Zähler/ Wandler			
Messstellenbetrieb und Messung ohne Leistungsmessung (SLP-Messung) 10)	Massstallanhatriah			llenbetrieb ich Messung	
	netto in EUR/a	brutto <sup>3)</sup> in EUR/a	netto in EUR/a	brutto <sup>3)</sup> in EUR/a	
Eintarifzähler	-	-	8,63	10,27	
Zweitarifzähler exkl. Tarifschaltung	-	-	9,86	11,73	
Schaltgerät, Tarifschaltung oder Rundsteuerempfänger	2,87	3,42	-	-	
für jede zusätzliche Messung (Wechsel- und Drehstromzähler)	-	-	2,59	3,08	
für jede zusätzliche Messung (Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltung)	-	-	3,82	4,55	



gültig ab 01.01.2026



# 5. Sperren / Entsperren und Verzugskosten

	Sonderleistungen			1
	Preis  netto in brutto <sup>3)</sup> in  EUR/a EUR/a			
			Einheit	ID
Unterbrechnung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	55,00	65,45	€/Auftrag	2-01-7-001
Wiederherstellung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit		65,45	€/Auftrag	2-01-7-002
Erfolglose Unterbrechung	41,25	49,09	€/Auftrag	2-01-7-003
Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit		98,18	€/Auftrag	2-01-7-006
Verzugskosten pauschal	1,50		€/Fall	2-02-0-001



gültig ab 01.01.2026



## 6. Erläuterungen 1/2

1) Laut Verordnung über Konzessionsabgaben für Elektrizität und Erdgas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 09. Juni 1999 (BGBI. S. 12).

	Tarifkunden			Sondervertragskunden		
	mit Schwachlasttarif ohne Schwachlasttarif					
	netto in ct/kWh	brutto <sup>3)</sup> in ct/kWh	netto in ct/kWh	brutto <sup>3)</sup> in ct/kWh	netto in ct/kWh	brutto <sup>3)</sup> in ct/kWh
Konzessionsabgabe	0,61	0,726	1,59	1,892	0,11	0,131

<sup>2)</sup> Die angegebenen Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umlagen gemäß Energiefinanzierungsgesetz

Die angegebenen Preise verstenen sich zzgr. der gesetzil	ichen Offilagen gemais Erlergiennanzierungsgesetz.					
	für alle Letztverb	für alle Letztverbraucher einheitlich				
	netto in ct/kWh	brutto <sup>3)</sup> in ct/kWh				
KWK-Umlage	offen	offen				
	Verb	orauch				

	Verbrauch					
	≤ 1.000.000 kWh		> 1.000.000 kWh		> 1.000.000 kWh > 1.000.000 kWh und Stromkoste > 4 % des Umsatz	
	netto in ct/kWh	brutto <sup>3)</sup> in ct/kWh	netto in ct/kWh	brutto <sup>3)</sup> in ct/kWh	netto in ct/kWh	brutto <sup>3)</sup> in ct/kWh
19 Abs. 2 StromNEV-Umlage	offen	offen	offen	offen	offen	offen

	für alle Letztverbraucher einheitlich				
	netto in brutto <sup>3)</sup> in ct/kWh ct/kWh				
Offshore-Netzumlage	offen	offen			



gültig ab 01.01.2026



### 7. Erläuterungen 2/2

- <sup>3)</sup> Die aufgeführten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer von derzeit 19 %.
- <sup>4)</sup> Bei Kunden mit gemeinsamer Messung wird eine Verbrauchsumlagerung vorgenommen. Die Verbrauchsumlagerung bei Kunden mit gemeinsamer Messung ohne Tagnachladung beträgt 15 %, bei Kunden mit gemeinsamer Messung 25%. In Teilen des Versorgungsgebietes ist die Verbrauchsumlagerung abrechnungstechnisch nicht umsetzbar. Die Verbrauchsumlagerung wird stattdessen in den Preis für den übrigen Bedarf umgerechnet. Beide Ansätze liefern gleiche Ergebnisse.
- <sup>5)</sup> Die ausgewiesenen Preise sind auf Entnahmestellen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung nach §14a EnWG anzuwenden. Voraussetzung ist ein separater Zählpunkt sowie die Unterbrechbarkeit durch den zuständigen Verteilnetzbetreiber zum Zwecke der Netzentlastung. Als unterbrechbare Verbrauchseinrichtung im Sinne von §14a EnWG gelten neben Nachtspeicherheizungen und Wärmepumpen auch Ladesäulen für Elektromobilität sowie die entsprechenden Verbrauchseinrichtungen mit erweiterter Steuerbarkeit.
- <sup>6)</sup> Der ausgewiesene Preis entspricht der Berechnungsvorgabe für steuerbare Verbrauchseinrichtungen. Dieser wird für Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung angewendet, die das Modul 1 gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14a EnWG (BK6-22-300 und BK8-22/010-A) in Anspruch genommen haben. Bei fehlender Modulauswahl oder im Falle der Grundversorgung kommt stets Modul 1 zur Anwendung. Das Entgelt kann nicht unter 0 € sinken.
- <sup>7)</sup> Der ausgewiesene Preis entspricht der Berechnungsvorgabe für steuerbare Verbrauchseinrichtungen. Dieser wird für Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung angewendet, die die Abrechnung nach Modul 2 gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14a EnWG (BK6-22-300 und BK8-22/010-A) ausgewählt haben und die Voraussetzungen (separater Zählptunkt sowie eigene Marktlokation der steuerbaren Verbrauchseinrichtung) erfüllen.
- <sup>8)</sup> Der ausgewiesene Preis entspricht der Berechnungsvorgabe für steuerbare Verbrauchseinrichtungen. Dieser wird für Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung angewendet, die das Modul 1 und Modul 3 in Kombination gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14a EnWG (BK6-22-300 und BK8-22/010-A) ausgewählt haben und die Voraussetzungen hierfür erfüllen. Das Modul 3 ist Betreibern mit intelligentem Messsystem vorbehalten.
- <sup>9)</sup> Bei einer Entnahme von elektrischer Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Aufschlag auf die Messwerte in Form eines individuellen Korrekturfaktors in Abhängigkeit der spezifischen Betriebsmitteleigenschaften der Kundenanlage erhoben.
- <sup>10)</sup> Bei SLP-Messstellen je Messstelle und Turnusabrechnung.